VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE RHEINLAND-PFALZ

STELLUNGNAHME

zum Entwurf der Verordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan-VO)

Mainz, 08.09.2026

Der Ministerrat Rheinland-Pfalz hat Ende Juli 2026 den Entwurf zur Verordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan-VO) beschlossen. Grundlage hierfür ist das Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan) vom 11. Februar 2026, mit dem das Sondervermögen rechtlich eingerichtet und die wesentlichen Rahmenbedingungen für dessen Verwendung festgelegt wurden. Mit dem Sondervermögen setzt das Land die durch das Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) des Bundes eröffneten zusätzlichen Investitionsspielräume um und ergänzt diese zugleich um erhebliche eigene Landesmittel. Das Landesgesetz wird ergänzt durch die im Dezember 2025 in Kraft getretene Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen. Mit der Landesverordnung konkretisiert Rheinland-Pfalz nun die Voraussetzungen und Verfahren für den Einsatz der aus dem Sondervermögen zur Verfügung stehenden Mittel.

Ziel ist es, dringend erforderliche Investitionen in die kommunale und öffentliche Infrastruktur zu ermöglichen, den Investitionsstau abzubauen und die Zukunftsfähigkeit des Landes nachhaltig zu stärken. Dieses Anliegen wird vom VKU ausdrücklich begrüßt.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Transformation, die eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von außergewöhnlicher Tragweite darstellt und gerade für Stadtwerke sowie kommunale Unternehmen mit erheblichen Investitionserfordernissen verbunden ist. Zahlreiche Studien weisen allein für den deutschen Energiesektor in den kommenden Jahren einen erheblichen Investitionsbedarf aus. Zu den zentralen Investitionsfeldern zählen dabei der Ausbau und die Verstärkung der Stromnetze, der Auf-, Aus- und Umbau der Fernwärmesysteme,

der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie Investitionen in die Wasserstoffinfrastruktur. Darüber hinaus sind kommunale Unternehmen nicht nur gefordert, die Energiewende umzusetzen, sondern auch den ÖPNV zu transformieren, die Resilienz der Wasserinfrastruktur zu stärken und die Digitalisierung weiter voranzutreiben. Hierzu gehört ebenfalls der Auf- und Ausbau von Breitbandnetzen.

Kommunale Unternehmen stehen damit vor der anspruchsvollen Aufgabe, ihr jährliches Investitionsvolumen deutlich zu steigern; teilweise ist sogar eine Vervierfachung der bislang getätigten Investitionen pro Jahr vorgesehen. Ohne die Anwendung neuer, alternativer Finanzierungsformen werden die Unternehmen die Finanzierung von Investitionen dieser Größenordnung nicht bewältigen können. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass Mittel aus dem geplanten Sondervermögen „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ gezielt für diese Investitionen eingesetzt werden.

Im Rahmen der weiteren Beratungen steht die VKU Landesgruppe Rheinland-Pfalz für einen Austausch gerne zur Verfügung. Zu den Einzelheiten des Verordnungsentwurfs nimmt die VKU Landesgruppe Rheinland-Pfalz wie folgt Stellung:

Die Verordnung eröffnet grundsätzlich auch für Stadtwerke gute Möglichkeiten, Mittel aus dem Sondervermögen „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ in Anspruch zu nehmen. Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass der Verordnungsentwurf Maßnahmen im Bereich Energie und Wärme als förderfähige Infrastrukturbereiche umfasst. Damit wird den erheblichen Investitionsbedarfen der kommunalen Unternehmen bei der Transformation der Energieversorgung und dem Ausbau klimafreundlicher Wärmenetze Rechnung getragen. Dies schafft wichtige Voraussetzungen, um die energie- und klimapolitischen Ziele vor Ort umzusetzen. Positiv ist darüber hinaus, dass die Förderung trägerneutral ausgestaltet ist und auch Investitionen Dritter gefördert werden können, soweit diese der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen.

Aus Sicht der kommunalen Unternehmen ist jedoch anzumerken, dass Stadtwerke und andere kommunale Unternehmen nicht ausdrücklich zu den unmittelbaren Antragsberechtigten zählen. In vielen Fällen wird daher eine Antragstellung über die jeweilige Kommune oder eine Weiterleitung der Fördermittel erforderlich sein. Dies kann zu zusätzlichen Abstimmungs- und Verwaltungsaufwänden führen und die angestrebte bürokratiearme Umsetzung der Fördermaßnahmen erschweren. Vor diesem Hintergrund sollte im weiteren Verfahren geprüft werden, ob die Antragsberechtigung ausdrücklich auch auf 100-prozentige kommunale

Tochtergesellschaften oder Unternehmen mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung erstreckt beziehungsweise übertragen werden kann. Eine ausdrückliche Einbeziehung kommunaler Unternehmen würde dem im Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz verankerten Grundsatz der Trägerneutralität in besonderer Weise Rechnung tragen und den Zugang zu den Fördermitteln vereinfachen. Zugleich könnten zusätzliche Verfahrensschritte und Abstimmungsbedarfe zwischen Kommunen und ihren Unternehmen vermieden werden.

Eine weitere Herausforderung kann in der Abgrenzung förderfähiger kommunaler Infrastrukturmaßnahmen zu wirtschaftlichen oder wettbewerblichen Geschäftsfeldern liegen. Kritisch erscheint insbesondere die im Verordnungsentwurf über die Begründung aufgegriffene Abgrenzung von Investitionen mit Gewinn- oder Einnahmeerzielungsabsicht. Im Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz selbst findet sich kein ausdrücklicher Ausschluss von Investitionen allein aufgrund einer Einnahmeerzielung. Maßgeblich ist vielmehr, dass die Investition der Erfüllung einer Landes- oder Kommunalaufgabe dient. Eine zu restriktive Auslegung könnte daher gerade kommunale Unternehmen überproportional treffen.

Gerade bei kommunalen Unternehmen ist das Kriterium der Einnahmeerzielung nur eingeschränkt geeignet, zwischen wirtschaftlicher Tätigkeit und Daseinsvorsorge zu unterscheiden. Stadtwerke erzielen regelmäßig Erlöse etwa aus Wärmelieferungen, Netzentgelten, Wassergebühren oder dem Betrieb kommunaler Einrichtungen. Dies bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine Gewinnerzielungsabsicht im klassischen marktwirtschaftlichen Sinne vorliegt. Die Erhebung von Entgelten dient häufig lediglich der teilweisen Finanzierung kommunaler Infrastrukturaufgaben. Insbesondere bei Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge, wie Schwimmbädern, sollte grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass deren Betrieb der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben dient, auch wenn Nutzungsentgelte erhoben werden. Die bloße Erzielung von Einnahmen darf insoweit nicht zu einem Ausschluss der Förderfähigkeit führen. Vor diesem Hintergrund sollte bei Investitionen in Einrichtungen und Infrastrukturen der kommunalen Daseinsvorsorge grundsätzlich nicht von einer förderschädlichen Gewinn- oder Einnahmeerzielungsabsicht ausgegangen werden. Entscheidend sollte vielmehr sein, ob die Maßnahme unmittelbar oder mittelbar der Erfüllung kommunaler Aufgaben dient. Eine solche Auslegung würde den tatsächlichen Strukturen kommunaler Unternehmen Rechnung tragen und vermeiden, dass notwendige Investitionen in öffentliche Infrastruktur allein aufgrund formaler Einnahmeerzielungsmerkmale von einer Förderung ausgeschlossen werden.

Hinzu kommt die verpflichtende beihilferechtliche Prüfung. Zwar ist die Einhaltung des europäischen Beihilferechts bereits bundes- und landesrechtlich vorgegeben, der

Verordnungsentwurf überträgt die hierfür erforderlichen Prüf- und Dokumentationspflichten jedoch in erheblichem Umfang auf die Antragsteller beziehungsweise Zuwendungsempfänger. Dies kann insbesondere bei Projekten der Energie-, Wärme- oder Digitalinfrastruktur zusätzlichen, häufig externen Aufwand verursachen. Gerade für kleinere Stadtwerke und ihre kommunalen Träger kann dies eine erhebliche Hürde darstellen, da die hierfür erforderliche rechtliche und fachliche Expertise oftmals nicht in ausreichendem Umfang intern verfügbar ist. Der VKU regt daher an, die beihilferechtlichen Anforderungen im Vollzug möglichst praxisnah auszugestalten und durch geeignete Handreichungen, Muster oder Vollzugshinweise zu begleiten. Dies würde die Rechtssicherheit erhöhen und zugleich dazu beitragen, den administrativen Aufwand für die Antragsteller auf ein vertretbares Maß zu begrenzen.

Hier muss sichergestellt werden, dass insbesondere kleinere Stadtwerke nicht durch komplexe beihilferechtliche Anforderungen vor erhebliche Herausforderungen gestellt werden. Zusätzliche Dokumentations-, Nachweis- und Prüfungspflichten sollten auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden. Ziel sollte ein praxistauglicher und rechtssicherer Fördervollzug sein, der auch von kleineren kommunalen Unternehmen ohne unverhältnismäßigen administrativen Aufwand und ohne umfangreiche externe Beratungsleistungen bewältigt werden kann.

Aus Sicht des VKU sollte im Rahmen der Förderlinie Land berücksichtigt werden, dass kommunale Infrastrukturvorhaben vielfach über die Grenzen der jeweiligen Kommune hinauswirken und damit ein erhebliches Landesinteresse begründen können. Ein ausschließlicher Verweis auf die Regionalbudgets der Kommunen würde daher zu kurz greifen. Dies gilt beispielsweise für Investitionen in die kommunale Binnenhafeninfrastruktur, deren Wirkung regelmäßig weit über die Standortkommune hinausreicht. Vergleichbares gilt für auch Vorhaben der Energie-, Wärme- und der Wasserinfrastruktur. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und regional unterschiedlich verfügbarer Wasserressourcen wird die überregionale Vernetzung von Versorgungsstrukturen künftig weiter an Bedeutung gewinnen. Gleiches gilt für Vorhaben im Bereich des ÖPNV (Betriebshöfe, Antriebs- und Mobilitätswende), welche wesentliche Funktionen für größere Verflechtungsräume erfüllen. Entsprechende Projekte sollten daher auch im Rahmen der Förderlinie Land angemessen berücksichtigt und förderfähig sein können.

Hinsichtlich der Verfahrensgestaltung enthält der Entwurf zahlreiche Vereinfachungen und ist grundsätzlich geeignet, die Mittel vergleichsweise zügig zur Wirkung zu bringen. Gleichwohl sollte darauf geachtet werden, die Dokumentations-, Nachweis- und Prüfungspflichten auf das erforderliche Maß zu begrenzen und konsequent praxisorientiert auszugestalten. Insbesondere für kommunale Unternehmen mit

begrenzten personellen Ressourcen ist entscheidend, dass der mit der Förderung verbundene Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Förderhöhe steht und keine zusätzlichen bürokratischen Hürden geschaffen werden. Eine möglichst schlanke, standardisierte und digitale Abwicklung würde die Inanspruchnahme der Fördermittel erleichtern und die Umsetzung der Investitionen beschleunigen.

Insgesamt bewertet der VKU die Ausgestaltung des Förderprogramms positiv. Die Einbeziehung von Energie- und Wärmeinfrastruktur sowie die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen schaffen wichtige Voraussetzungen für zusätzliche Investitionen in die kommunale Daseinsvorsorge. Im weiteren Verfahren sollten jedoch die Antragsberechtigung kommunaler Unternehmen, die Auslegung der Regelungen zur Einnahmeerzielungsabsicht, die Ausgestaltung der beihilferechtlichen Anforderungen sowie die besonderen Herausforderungen kleinerer Stadtwerke nochmals überprüft werden, um einen möglichst breiten, rechtssicheren und praxistauglichen Zugang zu den Fördermitteln sicherzustellen.

VKU Landesgruppe Rheinland-Pfalz
Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Landesgruppe Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
06131 28644-473

In Rheinland-Pfalz sind 102 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Rheinland-Pfalz leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 800 Millionen Euro, erwirtschaften einen Umsatz von über 5,2 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für ca. 13.000 Beschäftigte.
Interessenvertretung:
Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.